

1. Änderungssatzung
zur Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für den Betrieb von
Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten sowie -automaten
(Spielgerätesteuersatzung)

Aufgrund der §§10, 58 und 111 Abs.1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBL. S. 576) und der §§ 1,2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBL. S.41), hat der Rat der Gemeinde Emsbüren in seiner Sitzung am 06.05.2015 folgende Satzung beschlossen.

Artikel I
Änderungen

Die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten sowie -automaten (Spielgerätesteuersatzung) in der Gemeinde Emsbüren vom 10. Dezember 2009, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Emsland Nr. 30 vom 30.12.2009, wird wie folgt geändert:

1. Der § 7 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Bei der Besteuerung nach dem Spieleinsatz (§6 Abs.1) des jeweiligen Kalendermonats beträgt die Steuer:

1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen
im Sinne des § 33 i Gewerbeordnung 17 vom Hundert des Spieleinsatzes
2. an anderen Aufstellungsorten 17 vom Hundert des Spieleinsatzes

Artikel II
Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung tritt zum 01.07.2015 in Kraft.

Emsbüren, 06.05. 2015

Gemeinde Emsbüren
Der Bürgermeister

gez. Overberg